

erp-Richtlinie | Fassung März 2009

## ERP-Kleinkredit-Programm

---

### Ziele

Als besondere konjunkturbelebende Maßnahme wird zur Entschärfung der durch die Kreditkrise hervorgerufenen Liquiditätsprobleme ein ERP-Kleinkreditprogramm für Kredite von bis zu EUR 30.000,00 eingerichtet.

In Zeiten der Kreditverknappung kann ein wachstumsbedingter Liquiditätsengpass für junge und kleine Unternehmen eine sehr große Bedrohung darstellen. Der ERP-Kleinkredit soll diese Liquidität rasch zur Verfügung stellen, die für die Umsetzung neuer Projekte erforderlich ist.

Zielgruppe sind kleine, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, die ihren Betrieb erweitern oder modernisieren, ein neues Geschäftsfeld aufbauen oder neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln und einführen.

- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss zwischen mindestens EUR 10.000 und höchstens EUR 50.000 liegen.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. ERP-Kreditantrag gestellt wird.

### Förderungsfähige Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen
- Betriebsmittel

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

### Antragsberechtigte

Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“.

### Förderungsfähige Projekte

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- laufende Personalkosten
- Tilgung von Altverbindlichkeiten

**Kredithöhe**

von EUR 10.000 bis EUR 30.000

Der Förderungsbarwert des ERP-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

**ERP-Kreditkonditionen**

| Bezeichnung | Ausnutzungszeitraum | Tilgungsfreie Zeit | Tilgungszeit |
|-------------|---------------------|--------------------|--------------|
| Kleinkredit | ½ Jahr              | 1 Jahr             | 5 Jahre      |

Im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres kann einem Förderungswerber nur ein Mal ein ERP-Kleinkredit gewährt werden.

Der Ausnutzungszeitraum kann zu Lasten der tilgungsfreien Zeit bis längstens zum Tilgungsbeginn ohne Berechnung einer Bereitstellungsgebühr verlängert werden.

**Zinssätze und Tilgungsmodalitäten**

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

**Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-

Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006. (kurz: GruppenfreistellungsVO für De-minimis-Beihilfen)

**Kumulierungsbestimmungen**

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten (EUR 100.000 im Sektor Straßengütertransport). Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität der entsprechenden Richtlinien zu beachten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000 (EUR 100.000 im Sektor Straßengütertransport) nicht übersteigen.

**Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme**

Industrie und Gewerbe:

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

Tourismus- und Freizeitwirtschaft:

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die ERP-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.